



schriftliche Antwort zur Anfrage Nr. VI-F-01837-AW-001

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium

Termin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

28.10.2015

schriftliche Beantwortung

Eingereicht von

Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff

Prüfaufträge der Fraktionen - Einbeziehung "Dritter", u. a. der bbvl

Vorab darf zu den Fragen insgesamt wie folgt ausgeführt werden:

Gemäß § 44 Abs. 1 SächsGemO kann der Gemeinderat Sachverständige hinzuziehen. Die Fraktionen sind unselbstständige Teile des Gemeinderates. Sie können nur durch Anträge die Beauftragung von Sachverständigen anregen. Die Beauftragung selbst muss durch den Gemeinderat erfolgen. § 44 SächsGemO schließt die Beauftragung von Sachverständigen durch die Fraktionen aus, auch weil ihnen die (eigene) Rechtsfähigkeit zu Beauftragung von Gutachten fehlt. Soweit Entscheidungen im Stadtrat und den Ausschüssen einen erhöhten Sachverstand erfordern, besteht die Möglichkeit auf den vorhandenen Sachverstand der Verwaltung zurückzugreifen und Verwaltungsmitarbeiter zu laden oder Prüfaufträge an die Verwaltung zu erteilen. Nur wenn dieser Sachverstand für eine Entscheidung nicht ausreicht kann darüber hinaus entweder durch die Verwaltung selbst oder durch den Gemeinderat insgesamt ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Wichtig ist, dass vor jeder Entscheidung der Stadtrat ausreichend informiert sein muss und er das Recht hat und auch die Pflicht sich ausreichend durch Nachfragen gegenüber der Verwaltung, Befragung der zuständigen Mitarbeiter in den Ausschüssen oder schriftlichen Auskünften zu informieren. Nur dann es eine sachgerechte Entscheidung möglich. Auf dieser Grundlage lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1.)

Die Fraktion ist ein unselbstständiger Teil des Stadtrats und kann wegen § 44 SächsGemO keinen Auftrag zur Erstellung von Gutachten an Dritte erteilen. Sie hat die Möglichkeit die Verwaltung zu befragen oder einen Antrag im Stadtrat zur Erstellung von Gutachten zu stellen.

Zu 2.)

Gemäß § 44 Abs. 1 SächsGemO kann der Stadtrat sachkundige Einwohner oder einen Sachverständigen zu den Beratungen hinzuziehen. Insofern kann der Stadtrat durch Beschluss für bestimmte Angelegenheiten ein Sachverständigengutachten beauftragen. Ein solcher Beschluss wurde für die vorliegende Angelegenheit nicht getroffen. Eine Beauftragung durch eine Fraktion und damit lediglich eines Teil der Stadtrates ist nicht möglich.

Zu 3.)

Dritte im Sinne von außerhalb der Stadtverwaltung stehenden Personen werden bereits jetzt bei Bedarf einbezogen. Im übrigen steht vielfältiger Sachverstand innerhalb der Verwaltung zur Verfügung, auf den die Stadträte und Fraktionen als Teil dieser Verwaltung nicht nur zurückgreifen können, sondern dies auch sollen.